

79. Muß dem in der Hauptverhandlung anwesenden Nebenkläger nach dem Schlusse der Beweisaufnahme neben dem Staatsanwalt das Wort zu seinen Ausführungen und Anträgen erteilt werden? Hat die Erteilung nur auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgen?
St.R.D. §§. 437. 425. 257.

IV. Straffenat. Urt. v. 28. Oktober 1887 g. S. Rep. 2086/87.

I. Landgericht Bielefeld.

Gründe:

Nach §. 437 St.R.D. hat der Nebenkläger die Rechte des Privatklägers mit der alleinigen in Absatz 2 a. a. D. gedachten, hier nicht interessierenden Ausnahme. Gehört es nun nach §. 425 a. a. D. zu den Rechten des Privatklägers, daß er im Privatklageverfahren an die Stelle des öffentlichen Klägers zu treten hat und deshalb überall da zuzuziehen und zu hören ist, wo im öffentlichen Verfahren der Staatsanwalt zugezogen und gehört werden muß, so geht auch dieses Recht auf den Nebenkläger über. Es konstruiert sich aber die Ausübung desselben dahin, daß er, da der Staatsanwalt die von ihm erhobene öffentliche Klage zu vertreten hat, nur neben diesem seine Rechte üben kann, somit überall da, wo dieser gehört werden muß, gleichfalls neben ihm zu hören ist. Nach §. 257 a. a. D. erhält nach dem Schlusse der Beweisaufnahme die Staatsanwaltschaft das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen und muß deshalb neben ihm auch der Nebenkläger zu gleichem Zwecke das Wort erhalten. Da nun nach den Behauptungen der Revision, welche durch den Inhalt des Sitzungsprotokolles bestätigt werden, nach dem Schlusse der Beweisaufnahme zwar die Staatsanwaltschaft mit ihren Ausführungen gehört, nicht aber

dem Nebenkläger das Wort erteilt worden, so rügt die Revision mit Grund, daß durch diese Unterlassung gegen Rechtsnormen des Verfahrens verstoßen worden sei.

Verfehlt ist es, wenn die Gegenerklärung der Revision entgegensetzen will, daß die Vorschrift des §. 257 Abs. 1 nur instruktioneller Natur sei, daß übrigens auch der Beschwerdeführer das Wort nicht verlangt habe, und nur die Ablehnung eines solchen Verlangens einen Beschwerdebegrund bieten könne. Denn zunächst ist sowohl aus dem Wortlaute des Paragraphen wie aus der ganzen Struktur des Verfahrens erkennbar, daß die betreffende Anordnung eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens vorschreibe, nicht bloß eine Anweisung für den Richter enthalte, und kann die in Bezug genommene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. September 1883 die gegenteilige Behauptung nicht rechtfertigen, weil sie sich nur mit dem Abs. 3 des Paragraphen, nicht auch mit dem Abs. 1 desselben beschäftigt. Sodann aber ist auch die Auslegung des im Paragraphen gebrauchten Ausdruckes „erhält das Wort“, wie sie den Ausführungen der Gegenerklärung zu Grunde liegt, nicht gerechtfertigt und auch bereits vom Reichsgerichte im Urteile vom 27. März 1884 gemißbilligt; es ist angenommen worden, daß in Gemäßheit des §. 257 a. a. O. das Wort zu erteilen sei ohne Unterschied, ob die Berechtigten es ausdrücklich verlangt haben oder nicht.

Ist somit ein Verstoß gegen die §§. 437. 425. 257 St.P.O. nicht in Abrede zu stellen, so ist auch die Annahme geboten, daß auf demselben das Urteil beruhe. Denn die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß der Nebenkläger, wenn ihm das Wort erteilt worden wäre, durch seine Ausführungen oder durch die von ihm gestellten Anträge ein Ergebnis herbeigeführt hätte, das eine andere als die angefochtene Entscheidung zur Folge gehabt.